



# **Erläuterungen zur Verordnung des SBF über die Durchführung der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung)**

Bern, 26. Mai 2020

## **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012<sup>1</sup> eingestuft. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung kann der Bundesrat, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Solche Massnahmen (d.h. epidemienrechtlich motivierte «Primärmassnahmen») hat der Bundesrat in der am 13. März 2020 erlassenen und seither ergänzten Covid-19-Verordnung 2<sup>2</sup> vorgesehen. Gemäss Artikel 5a Absatz 3 Covid-19-Verordnung 2 können Prüfungen durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sowie die Vorgaben nach Artikel 5a Absatz 2 beachtet werden.

Von dieser Situation ist auch die zentrale eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (EBMP) betroffen. Für die schweizerische Maturitätsprüfung, welche ebenfalls vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchgeführt wird, hat der Bundesrat am 13. Mai 2020 auf Antrag des SBFI beschlossen, dass diese im Sommer 2020 in angepasster Form durchgeführt wird.<sup>3</sup>

Für die diesjährige eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung werden in Bern rund 300 Kandidatinnen und Kandidaten erwartet<sup>4</sup>. Aufgrund der aktuellen Lage und der zwingend einzuhaltenden Schutzmassnahmen ist eine Durchführung der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung im Jahr 2020 ohne Anpassungen nicht möglich. Für eine zeitliche Verschiebung der Prüfungen besteht aufgrund des unveränderten Studienbeginns an den Hochschulen keine Möglichkeit. Im Gegensatz zu kantonalen Berufsmaturitätsschulen bestehen auch keine validierbaren Vorleistungen («Erfahrungsnoten»), gestützt auf welche ein Berufsmaturitätszeugnis ausgestellt werden könnte.<sup>5</sup> Die Probleme für die Prüfungsdurchführung im Rahmen der diesjährigen zentralen eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung EBMP entsprechen jenen, welche die SMK-Prüfungen gefährden und, wie bereits erwähnt, zwischenzeitlich durch das vom Bundesrat am 13. Mai 2020 verabschiedete Dringlichkeitsrecht entschärft wurden.

---

<sup>1</sup> SR 818.101

<sup>2</sup> SR 818.101.24

<sup>3</sup> SR 413.17

<sup>4</sup> Aus der italienischen Schweiz haben sich 16 Personen, aus der französischen Schweiz 70 Personen und aus der deutschen Schweiz 200 Personen für die Prüfungen gemäss neuem Recht angemeldet. Für Prüfungen gemäss altem Recht haben sich aus der deutschen und französischen Schweiz gesamthaft noch 9 Personen angemeldet. Anmeldeschluss war der 1. Februar 2020.

<sup>5</sup> Für die Anpassungen der kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität angesichts der Pandemie des Coronavirus siehe SR 412.103.2.



Mit vorliegendem Verordnungsentwurf, der sich an den vom Bundesrat am 13. Mai 2020 auf Antrag des SBFI beschlossenen Massnahmen für die schweizerische Maturitätsprüfung orientiert, ermöglicht das SBFI eine den Umständen angepasste Durchführung der zentralen eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung 2020 sowie das Erreichen der Abschlüsse im gegebenen Zeitrahmen.

Vorliegende Verordnung findet keine Anwendung auf Kandidatinnen und Kandidaten, die die zentralen eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen noch gemäss Reglement vom 22. September 2009 über die eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen beenden bzw. repetieren. Für sie finden die Prüfungen gemäss den Bestimmungen des Reglements statt.

## **2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

### **Ingress**

Das SBFI hat gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009<sup>6</sup> (BMV) die Verordnung vom 16. November 2016 über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP)<sup>7</sup> erlassen. Diese Verordnung regelt die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung zur Erlangung der eidgenössischen Berufsmaturität für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation, welche die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der erweiterten Allgemeinbildung ausserhalb eines anerkannten Bildungsgangs nach Artikel 29 Berufsmaturitätsverordnung (BMV)<sup>8</sup> erworben haben. Vor diesem Hintergrund kann das SBFI in einer dringlichen Verordnung von den Prüfungsbestimmungen des geltenden Rechts abweichen.

### **Artikel 1 Gegenstand und Zweck**

Artikel 1 Absätze 1 und 2 beschreiben den Ordnungsgegenstand. Angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19) und der damit verbundenen Schutzmassnahmen muss die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im Jahr 2020 in Abweichung von bisherigen Normen durchgeführt werden. Deshalb wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf teilweise abgewichen von den Bestimmungen der VEBMP, dem Rahmenlehrplan des SBFI für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012<sup>9</sup> (RLP-BM) und damit auch von den Richtlinien des SBFI zur eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung vom 22. Februar 2018<sup>10</sup> (letztere übernehmen unter anderem die Vorgaben betreffend Prüfungsform vom RLP-BM).

Absatz 3 beschreibt den Zweck des Verordnungsentwurfs: Die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung in der Session 2020 soll die Einhaltung der virusbedingten Schutzmassnahmen und die Überprüfung der Hochschulreife der Kandidatinnen und Kandidaten ermöglichen.

### **Artikel 2 Abweichungen von den Bestimmungen des geltenden Rechts**

Artikel 2 legt im ersten Absatz fest, dass Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der erschwerten Bedingungen während der Prüfungsvorbereitung ihre Anmeldung bis 3 Tage vor

---

<sup>6</sup> SR 412.103.1

<sup>7</sup> SR 412.103.11

<sup>8</sup> SR 412.103.1

<sup>9</sup> [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Maturität > Berufsmaturität

<sup>10</sup> [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Maturität > Berufsmaturität



Beginn der ersten schriftlichen Prüfung ohne Begründung zurückziehen können und ihre Depotgebühr vollumfänglich zurückerstattet erhalten. Des Weiteren legt Artikel 2 im zweiten und dritten Absatz fest, dass auf die Durchführung zahlreicher mündlicher Prüfungen verzichtet wird. So finden in den Grundlagen- und Schwerpunktfächern keine mündlichen Prüfungen statt. Ausgenommen davon sind mündliche Prüfungen in den Fächern *Zweite Landessprache (L2)* und *Dritte Sprache (L3)* für Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund eines Sprachdiploms von den schriftlichen Prüfungen dispensiert sind (Absatz 2). Damit wird der Grundsatz gewahrt, dass für jedes Prüfungsfach ein Leistungsausweis erbracht wird. Die Fächer im Ergänzungsbereich werden schriftlich oder mündlich geprüft. Die Prüfungsformen werden jährlich von der Prüfungsleitung festgelegt (Art. 17 Abs. 3 VEBMP). Für die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung 2020 wurden sie im November 2019 mit der Prüfungsausschreibung festgelegt. Auf eine kurzfristige Änderung der Prüfungsform der Ergänzungsfächer wurde aufgrund der fortgeschrittenen Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet. Somit werden unter Berücksichtigung der nötigen Schutzmassnahmen das Fach *Geschichte und Politik* schriftlich und die beiden Fächer *Technik und Umwelt* sowie *Wirtschaft und Recht* weiterhin mündlich geprüft.

Artikel 2 legt weiter fest, dass die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) nicht mündlich zu präsentieren ist (Absatz 3). In der Konsequenz ergibt sich die Note der IDPA einzig aus dem Produkt der Projektarbeit.

### **Artikel 3 Nichtbestehen**

Für einen Prüfungsmisserfolg werden primär die Prüfenden und das Prüfungssystem verantwortlich gemacht. Bei kurzfristigen organisatorischen Anpassungen, wie sie durch die Vorlage herbeigeführt werden, ist diesem Aspekt insofern Rechnung zu tragen, als erfahrungsgemäss an mündlichen Prüfungen bessere Noten erzielt werden als an schriftlichen. Durch den Wegfall des vermeintlich «einfacheren» Prüfungsteils kann ein Gefühl der Benachteiligung entstehen. Wer nach Ablegen der Gesamtprüfung oder der zweiten Teilprüfung im Rahmen der Prüfungen 2020 die Prüfung nicht bestanden hat, kann deshalb beim SBFJ beantragen, dass die an der Session 2020 erzielten Noten annulliert werden (Absatz 1). Diese Regelung gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten, die 2020 den zweiten Prüfungsversuch gestützt auf die Bestimmungen der VEBMP absolvieren. Das Ablegen der Gesamtprüfung beziehungsweise der zweiten Teilprüfung zählen in diesem Fall nicht als Prüfungsversuch (Absatz 2). Daraus folgt, dass im Falle einer Annullierung die zweite Teilprüfung im Folgejahr (2021) abgelegt werden muss (Absatz 3).

### **Artikel 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt per 5. Juni 00.00 Uhr in Kraft und ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.